

Pressemitteilung

### **Rayonverbote: Vorgehen der Stadtpolizei Zürich ist unhaltbar**

Die AL-Fraktion im Zürcher Gemeinderat fordert den Stadtrat auf, solide Grundlagen für die Verfügung der neuen Rayonverbote rund um Sportveranstaltungen zu entwickeln. Scharfe Kritik übt die AL am Vorgehen der Stadtpolizei, die Ende August 29 schludrig formulierte Rayonverbote gegen Fussballfans erlassen hat, die einem Stadtverbot nahekommende Einschränkungen der Bewegungsfreiheit mit sich bringen. Im Gegensatz zu anderen Polizeikorps hat die Stadtpolizei Zürich darauf verzichtet, seriöse Grundlagen für die Anwendung der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) zu entwickeln. Für die AL ist unstatthaft und stossend, dass die von den Rayonverboten betroffenen Fussballfans mittels Beschwerden beim Haftrichter und beim Bundesgericht für eine verhältnismässige Anwendung der neuen Gesetzesparagrafen sorgen sollen.

Zürich, 12. September 2007

Rückfragen: Walter Angst 079 288 56 92

Beilagen

- Fraktionserklärung, Postulat und Interpellation der AL
- Beispiel Rayonverbot Zürich
- Beispiel Rayonverbot Luzern

Die AL zur Aufhebung des ersten Rayonverbots nach BWIS durch den Haftrichter

### **An die Arbeit, Frau Maurer**

Am 7. September hat der Haftrichter die erste Beschwerde gegen ein von der Stadtpolizei erlassenes Rayonverbot gemäss Bundesgesetz zur Wahrung der Inneren Sicherheit (BWIS) gutgeheissen. Was ist passiert? Die Stadtpolizei Zürich – wir präzisieren: ihr nach der Fichenaffäre eingerichteter Sicherheitsdienst - hat einem Fussballfan untersagt, sich für die – wir zitieren – „Zeit vom 22. August 2007 bis 21. August 2008 (...) im Umfeld von Sportveranstaltungen, während des Zeitraums von sechs Stunden vor bis sechs Stunden nach der Veranstaltung“ in den „Rayons R1 – R5 gemäss beiliegendem Plan“ aufzuhalten oder diese zu durchqueren.

Was sagt diese Verfügung? Sie sagt, dass der Fussballfan bis am 21. August des nächsten Jahres an weit über sechzig, vorwiegend auf Wochenende fallenden Tagen (Heimspiele FCZ, Heimspiele GC, weitere Fussballspiele, Spiele ZSC im Hallenstadion, sowie nicht weiter präzierte Sportveranstaltungen) während mindestens dreizehneinhalb Stunden (neunzig Spielminuten plus sechs Stunden vor und nach dem Spiel) die wichtigsten Verkehrsknotenpunkte (HB, Stadelhofen, Oerlikon, Altstetten) sowie zwei der wichtigsten Ausgangsgebiete der Stadt Zürich (Seebecken und Niederdorf) nicht mehr betreten und nicht mehr durchqueren darf. Ob ihm auch verboten ist, auf dem Bauschänzli ein Bier zu trinken, wenn am nächsten Samstag auf der Allmend die Red Stars gegen den FC Winterthur spielen, wissen nur die Herren vom Sicherheitsdienst. Sicher ist nur eines: Die Verfügung führt zu einer krassen Einschränkung der durch die Bundesverfassung geschützten Freiheitsrechte.

Herr Vögeli – auch einer aus dem Kreis der Zürcher Staatsschützer – hat erklärt, weshalb man diese Formulierung bei den Ende August von der Stadtpolizei Zürich verhängten Rayonverbote gewählt hat. Man wolle Gerichtsurteile provozieren und damit den Rahmen für den Erlass dieser neuen Rayonverbote nach BWIS abstecken.

Frau Maurer, uns bleibt die Spucke weg, wenn wir das hören. Ist es Aufgabe der von ihren Beamten per Rayonverbot ausgegrenzten Personen, mit Beschwerden beim Haftrichter dafür zu sorgen, dass ihre Stadtpolizei die Gesetze verhältnismässig anwendet? Ist es Aufgabe der Haftrichter oder seiner Beschwerdeinstanz – des Bundesgerichts – die Hausaufgaben der Stadtpolizei zu erledigen? Oder haben Sie, Frau Maurer, gar nicht gewusst, was ihre Beamten in diesem hochsensiblen Bereich veranstalten?

Als Beispiel, dass es auch anders geht, können wir auf ein von der Kantonspolizei Luzern am 16. Juli angedrohtes und 7. August verfügt Rayonverbot verweisen – unterschrieben vom Kommandanten der Kapo Luzern und nicht von einem anonymen Beamten wie im Fall des Zürcher Rayonverbots. Man kann für oder gegen die Luzerner Praxis sein. Sicher ist eines: die Luzerner haben ihre Hausaufgaben gemacht und eine Anwendung der neuen BWIS-Paragraphen entwickelt, über die man diskutieren kann. Bei der Verfügung, die die Stadtpolizei Zürich verschickt hat, kann man das nicht. Die Stadtpolizei legt damit Zeugnis ab von einem gebrochenen Verhältnis zu rechtsstaatlichen Grundsätzen polizeilichen Handelns. Und das ist nicht gut.

Die Alternative Liste hat heute zwei Vorstösse eingereicht, die helfen sollen, die Stadtpolizei zurück auf den Pfad der Tugend zu bringen. Mit einer Interpellation bitten wir den Stadtrat um Auskunft, wie es soweit kommen konnte. Mit einem Postulat geben wir dem Gemeinderat die Möglichkeit, den Stadtrat zur Erarbeitung seriöser Grundlagen für die Umsetzung der neuen BWIS-Paragrafen gegen Gewalt an Sportveranstaltungen zu ermuntern. Wir gehen davon aus, dass in diesem Ratssaal alle der Meinung sind, dass diese beiden Geschäfte dringlich zu behandeln sind. Es muss noch vor der EM dafür gesorgt werden, dass Zürich nicht nur beim Stadionbau, sondern auch bei der Polizeiarbeit Niveau bewahrt.

Zürich, 12. September 2007

**Postulat**

**der AL-Fraktion**

Der Stadtrat wird eingeladen, den Rechtsdienst der Stadtpolizei mit der Erarbeitung von Grundlagen für die Verfügung von Rayonverboten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen zu beauftragen. Diese Grundlagen sollen klar sein, dem Gebot der Verhältnismässigkeit im engeren und weiteren Sinne Rechnung tragen und den Betroffenen vor dem Erlass die Gewährung des rechtlichen Gehörs garantieren.

Begründung

In der letzten Augustwoche hat die Stadtpolizei die ersten 29 Rayonverbote im Rahmen der neuen Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Rayonverbote nach BWIS – Bundesgesetz über die Wahrung der inneren Sicherheit) erlassen. Gemäss Aussagen des Leiters der Zentralstelle Hooliganismus, Herr C. Vögeli, wolle die Stadtpolizei mit dem Erlass dieser Rayonverbote Gerichtsurteile provozieren. Damit könne der Rahmen festgestellt werden, in dem die Rayonverbote nach BWIS erteilt werden können.

In einem von der Stadtpolizei verfügten Rayonverbot heisst es: „... ist in derZeit vom ... (Erlassdatum) bis ... (Erlassdatum plus ein Jahr) im Umfeld von Sportveranstaltungen, während des Zeitraums von sechs Stunden vor bis sechs Stunden nach der Veranstaltung das Betreten der Rayons R1 – R5 gemäss beiliegendem Plan und der Aufenthalt darin untersagt?“ Die unklare Formulierung dieser Verfügung und die Weiträumigkeit der Rayons scheint die Aussage von Herrn Vögeli zu bestätigen.

Es ist Aufgabe der die Rayonverbote verfügenden Stadtpolizei, die Grundlagen für den Erlass dieser Fernhaltemassnahme so zu definieren, dass die neuen Bestimmungen des BWIS verhältnismässig angewendet werden. Es ist stossend, wenn man die von Rayonverboten betroffenen Personen dazu zwingt, mit Beschwerden für eine verhältnismässige Auslegung der neuen Bestimmungen des BWIS zu sorgen.

Dem Rechtsdienst der Stadtpolizei kommt die Aufgabe zu, eine entsprechende Praxis - allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Polizeikorps - für die Stadt Zürich zu formulieren und die entsprechenden Richtlinien den zuständigen Stellen zur Beschlussfassung vorzulegen. Es ist aufgrund der oben zitierten Verfügung davon auszugehen, dass diese Arbeit bis heute nicht oder nur in ungenügender Masse erledigt worden ist. Dem Rechtsdienst der Stadtpolizei ist deshalb ein Auftrag zu erteilen. Die Stadtpolizei ist anzuweisen, auf die Verfügung weiterer Rayonverbote zu verzichten, bis die neuen Grundlagen vorliegen.

Antrag auf dringliche Behandlung

**Interpellation**

von Walter Angst (AL)

In der letzten Augustwoche hat die Stadtpolizei die ersten 29 Rayonverbote im Rahmen der neuen Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Rayonverbote nach BWIS – Bundesgesetz über die Wahrung der Inneren Sicherheit) erlassen. Gemäss Aussagen des Leiters der Zentralstelle Hooliganismus, Herr C. Vögeli, wolle die Polizei mit diesen Rayonverboten Gerichtsurteile provozieren. So solle der Rahmen festgestellt werden, in dem Rayonverbote nach BWIS verfügt werden können. Am 7. September hat der Haftrichter des Bezirksgericht Zürich einer ersten Beschwerde gegen eines der 29 Rayonverbote nach BWIS stattgegeben, das entsprechende Rayonverbot aufgehoben und dem Beschwerdeführenden eine Entschädigung von 1500 Franken zugesprochen.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden, sich im Zusammenhang mit der Praxis der Stadtpolizei bei der Anwendung der Rayonverbote nach BWIS stellenden Fragen.

1. Wie und von wem ist die beim Erlass der ersten 29 Rayonverbote nach BWIS von der Stadt Zürich angewendete Praxis erarbeitet und beschlossen worden? Wie sind das Polizeidepartement und die politischen Entscheidungsträger in diesen Prozess integriert gewesen?
2. Von wem sind welche Anweisungen und Richtlinien für die Stadtpolizei erlassen worden, die die Anwendung der Rayonverbote regeln?
3. Welche Mitarbeiter der Stadtpolizei stellen den Antrag auf Verfügung eines Rayonverbots nach BWIS? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass ein solcher Antrag gestellt werden kann? Wer beschliesst über den Erlass eines Rayonverbots nach BWIS und wer unterzeichnet die entsprechende Verfügung? Wer prüft, ob bei der Verfügung solcher Rayonverbote verhältnismässig vorgegangen wird?
4. Ist bei den bisher verfügten Rayonverboten immer der folgende, einer konkreten Verfügung entnommene Erlasstext verwendet worden: „... ist in derZeit vom .... (Erlassdatum) bis ... (Erlassdatum plus ein Jahr) im Umfeld von Sportveranstaltungen, während des Zeitraums von sechs Stunden vor bis sechs Stunden nach der Veranstaltung das Betreten der Rayons R1 – R5 gemäss beiliegendem Plan und der Aufenthalt darin untersagt?“ Wenn nicht alle bisher erteilten Rayonverbote so lauten bitten wir um detaillierte Angaben, wie die Standard-Verfügung lautet, welche Anpassungen vorgenommen und nach welchen Kriterien diese Anpassungen aufgenommen worden sind.
5. Geht der Stadtrat auch davon aus, dass mit dem oben zitierten Erlasstext die Betroffenen während eines Jahres an weit über sechzig, vorwiegend auf Wochenende fallenden Tagen (Heimspiele FCZ, Heimspiele GC, weitere Fussballspiele, Spiele ZSC im Hallenstadion) die wichtigsten Verkehrsknotenpunkte sowie die zwei wichtige Ausgangsgebiete der Stadt Zürich nicht mehr betreten und nicht mehr durchqueren dürfen? Ist der Stadtrat in der Lage, die Sportveranstaltungen abschliessend aufzuzählen, die von diesem Erlasstext erfasst werden?
6. Der zitierte Erlasstext enthält keine Klausel, wie eine betroffene Person vorzugehen hat, wenn sie in einem der bezeichneten Rayons wohnt oder arbeitet. Wie hat eine derart betroffene Person vorzugehen, um dennoch nach Hause/zur Arbeit gehen zu können?
7. Wieso wird Personen, gegen die man ein Rayonverbot verhängen will, nicht wie in anderen Kantonen (Bsp Luzern) von der Stadtpolizei das rechtliche Gehör gewährt?
8. Ist der Stadtrat der Meinung, dass es sachdienlich und verhältnismässig ist, die Rayonverbote nach BWIS in dieser Form anzuwenden?

Antrag auf dringliche Behandlung

## Verfügung Rayonverbot

In Sachen gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

wird

- o da sich [REDACTED] anlässlich der Meisterfeier des FC Zürich vom 24.5.2007, 2230 Uhr an der Langstrasse in 8005 Zürich,
- o der Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB

strafbar gemacht und mit Rapport der Stadtpolizei Zürich an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl angezeigt wurde,

in Anwendung von Art. 24b BWIS, Art. 21 a-c VWIS und § 1 der Verordnung über die Ausführung des BWIS

verfügt

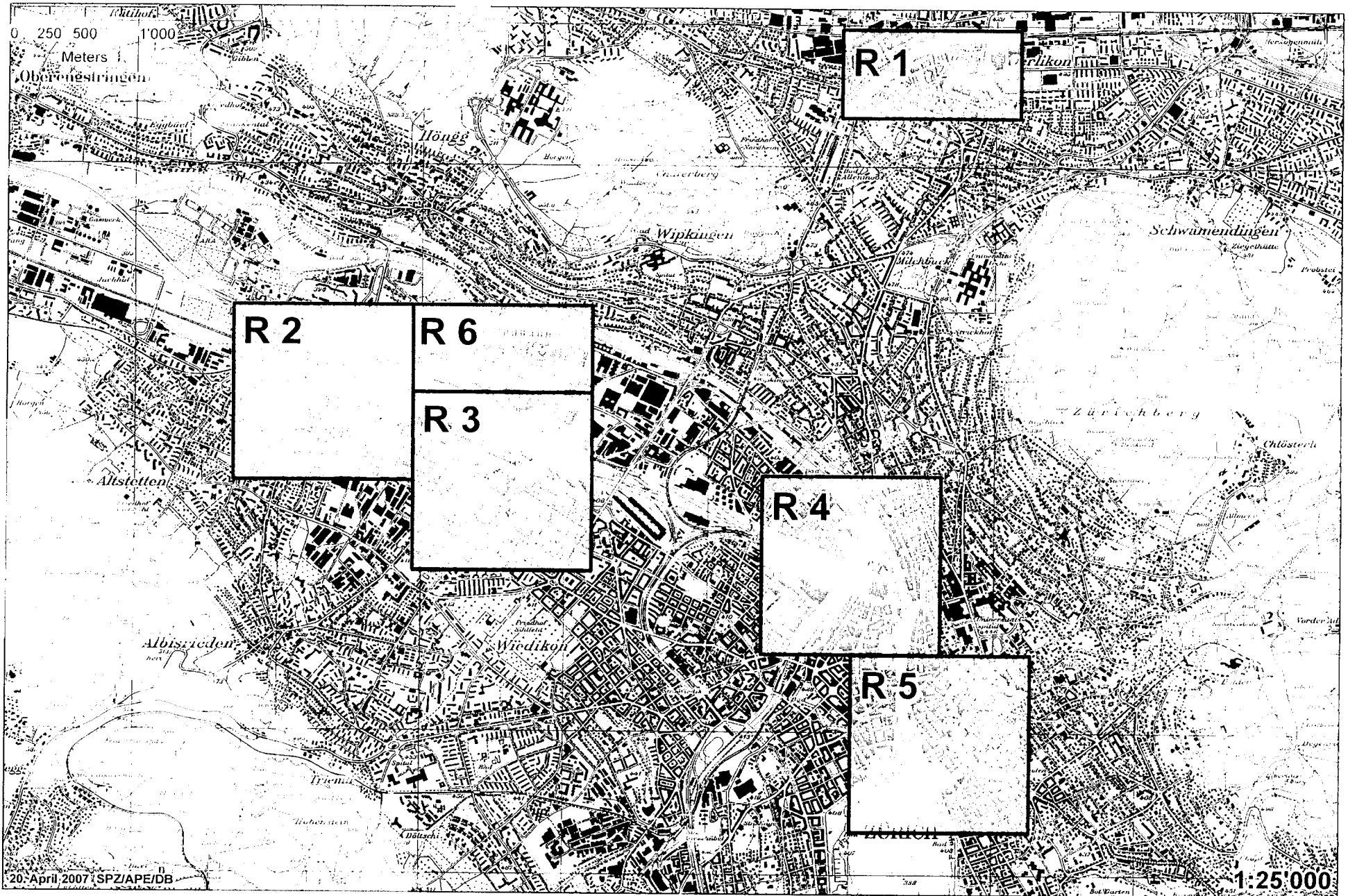
1. Gegen [REDACTED] wird ein Rayonverbot ausgesprochen.
2. [REDACTED] ist in der Zeit von 22.8.2007 bis 21.8.2008 im Umfeld von Sportveranstaltungen, während des Zeitraums von sechs Stunden vor bis sechs Stunden nach der Veranstaltung, das Betreten der Rayons, R1 - R5, gemäss

beigelegtem Plan und der Aufenthalt darin untersagt.

3. Eine Zuwiderhandlung zieht eine Strafe nach Art. 292 StGB nach sich. Art. 292 StGB lautet:  
"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung keine Folge leistet, wird mit Busse bestraft."
4. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Mitteilung bei der Haftrichterin oder dem Haftrichter des Bezirksgerichtes Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss unter Beilage dieser Verfügung schriftlich begründet werden.
5. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 24g BWIS).
6. Mitteilung an:
  - [REDACTED] gegen Empfangsschein
  - Polizeikommando des Kantons Zürich
7. Beilagen: Pläne mit eingezeichneten Rayons



# RAYONVERBOTE ZÜRICH / ÜBERSICHT



Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Kantonspolizei Luzern

## Rayonverbot

gegen:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Strasse/ Wohnort

Tel./Natel

Die Kantonspolizei des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 24b BWIS<sup>1</sup> und § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Kantonspolizei<sup>2</sup>

verfügt:

\_\_\_\_\_ wird vom 10. August 2007 bis 9. August 2008, jeweils 2 Stunden vor Beginn bis 3 Stunden nach Ende eines Meisterschaftsspiels, eines Schweizer-Cupspiels oder eines Freundschaftsspiels der 1. Mannschaft des FC Luzern und des SC Kriens das Betreten folgender Rayons untersagt:

Rayon 1   X                      Rayon 2   X                      Rayon 3   X                      (Plan siehe Beilage).

Befindet sich der Wohn- oder Arbeitsort innerhalb des Rayons, darf dieser nur für den direkten Weg zur Arbeit oder für den direkten Zu- und Weggang zum Wohnort betreten werden. Wer für den Arbeitsweg oder aus sonstigen zwingenden Gründen den öffentlichen Verkehr benützt, darf den Sektor 2 max. 15 Minuten vor Zugsabfahrt oder bis max. 15 Minuten nach Zugsankunft betreten.

Zuwiderhandeln gegen dieses Rayonverbot wird gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)<sup>3</sup> mit Busse bestraft.

Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn diese wird von der Beschwerdeinstanz ausdrücklich gewährt<sup>4</sup>.

### Begründung:

\_\_\_\_\_ hat versucht, anlässlich des Spiels \_\_\_\_\_ pyrotechnische Gegenstände in das Stadion einzuführen. Beim Eingang Gästesektor des Stadions Allmend wurde er von Mitarbeitern der Securitas kontrolliert. Dabei stellten diese fest, dass \_\_\_\_\_ in den Hosen eine Rauchbombe mitführte. Aufgrund dieser Feststellung wurde er der vor Ort anwesenden Polizei übergeben. Im Schreiben vom 30. Juli 2007 hat \_\_\_\_\_ ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Tat nicht bestreite, jedoch den Sachverhalt richtig festgehalten haben möchte.

Es besteht die grosse Gefahr und Wahrscheinlichkeit, dass sich \_\_\_\_\_ in der Fussballsaison 2007 / 2008 an Gewalttätigkeiten bei Fussballspielen beteiligen könnte, die auf der Allmend in Luzern und dem Kleinfeld in Kriens durchgeführt werden. Erfahrungsgemäss finden die Ausschreitungen bei Fussballspielen im Umkreis des Stadions Allmend in Luzern, dem Stadion Kleinfeld in Kriens und am und im Bahnhof Luzern statt. Deshalb wird \_\_\_\_\_

vom 10. August 2007 bis 9. August 2008 mit einem Rayonverbot für die Rayons Allmend Luzern, Kriens Kleinfeld und Bahnhof Luzern belegt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und die angefochtene Verfügung ist der Beschwerdeschrift beizulegen.

---

Luzern, 7. August 2007  
Kantonspolizei des Kantons Luzern



Oberst B. Hensler, lic. iur.  
Kommandant

Zustellung an:

- [redacted] teamt Plan, der die vom Verbot erfassten Orte und die zugehörigen Rayons genau bezeichnet) / R
- Szenenkenner der Kantonspolizei Luzern
- [redacted]
- Spezialdienst der Kantonspolizei Luzern, zur Weiterleitung an das Bundesamt für Polizei, Dienst für Analyse und Prävention, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 (SR 120)

<sup>2</sup> Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 6. April 2004 (SRL Nr. 351)

<sup>3</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 300)

<sup>4</sup> Artikel. 24g BWIS.

<sup>5</sup> Art. 21c Abs. 2 VWIS

<sup>6</sup> Art. 24h Abs. 3a BWIS

# Rayonverbot Art. 24b BWIS

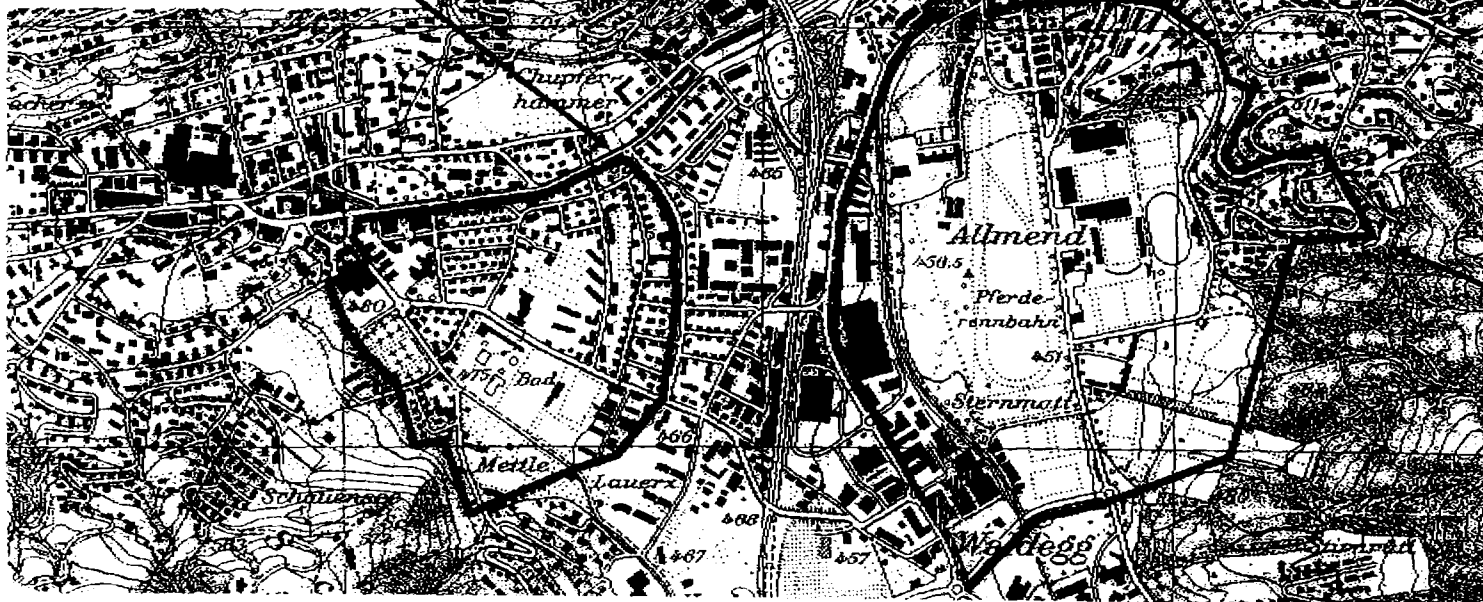
LK 1:25'000; Blatt 1150 Luzern

Beilage zur Verfügung vom 7. August 2007



## Rayon 3 „Kriens Kleinfeld“

- Alpenstrasse (exklusive)
- Horwerstrasse (inklusive)
- Sportweg (inklusive)
- Lauerz (exklusive)
- Himmeirichstrasse (inklusive)
- Talackerhalde (inklusive)
- Friedhof (inklusive)
- Krauerstrasse (inklusive)
- Horwerstrasse (inklusive)
- Luzernerstrasse bis Alpenstrasse (exklusive)



## Rayon 2 „Bahnhof“

- Wertfestrasse (inklusive)
- Werkhofstrasse (inklusive)
- Tribtschenstrasse (inklusive)
- Langensandbrücke (inklusive)
- Bundesplatz (inklusive)
- Hirschmattstrasse (inklusive)
- Hirschengraben (inklusive)
- Theaterplatz (inklusive)
- Kapellbrücke (exklusive)
- Seebrücke (inklusive)
- Inseliquai / Europaplatz (inkl.)
- Brücke Schiffswerft (inklusive)

## Rayon 1 „Allmend“

- Waldrand Biregg-Wald
- Zielhang 300 m-Schiessanlage
- Kreisel Waldegg (inklusive)
- Ringstrasse (inklusive)
- Nidfeldstrasse (exklusive)
- Arsenalstrasse (exklusive)
- Eichwaldstrasse (inklusive)
- Eichmattstrasse (inklusive)
- Breitenlachenstrasse (inkl.)
- Zihlmattweg (inklusive)